



Morgartenhütte Benutzungsreglement

Morgarten, 01.08.2012

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Räumlichkeiten	3
Art. 3	Verwendungszwecke	3
Art. 4	Eigentumsverhältnisse	3
II	Verantwortlichkeit	3
Art. 5	Aufsichtsorgan	3
Art. 6	Bewilligungen	3
Art. 7	Sorgfaltspflicht	3
III	Reservationen	4
Art. 8	Anmeldung	4
Art. 9	Vergabe	4
Art. 10	Annullation	4
Art. 11	Benützungsbewilligung	4
IV	Benützungsvorschriften	5
Art. 12	Anlagen und Inventar	5
Art. 13	Einrichtungen/Bestuhlung	5
Art. 14	Lärm	5
Art. 15	Schliesszeiten	5
Art. 16	Reinigung	5
Art. 17	Abfälle	5
V	Sicherheit	6
Art. 18	Dekorationen	6
Art. 19	Brandwache	6
Art. 20	Verkehrsdienst / Parkplätze	6
Art. 21	Sicherheitseinrichtungen	6
Art. 22	Haftung	6
Art. 23	Versicherungen	6
VI	Restauration	6
Art. 24	Bewirtung	6
VII	Gebühren	7
Art. 25	Gebührentarif	7
Art. 26	Fälligkeit der Gebühren	7
VIII	Schlussbestimmungen	7
Art. 27	Widerhandlungen	7
Art. 28	Inkrafttreten	7
	Gebührentarif für die Benützung der Festhütte Morgarten	8
1	Gebührentarif	8
2	Zusätzliche allgemeine Gebühren	9
3	Verschiedene Informationen	9
3.1	Festhütte Morgarten	9

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement dient als Grundlage für die Benützung der Räume in der Festhütte Morgarten inkl. Büro, Küche, WC, Aussenanlagen, Grossinventar und Bestuhlung.

Art. 2 Räumlichkeiten

Das Reglement bestimmt die Benützung und den Betrieb der folgenden Räumlichkeiten:

- Festsaal
- Empore
- Küche, inkl. Geschirrwaschanlagen
- Büro
- Rasenplatz (Schwingplatz)

Art. 3 Verwendungszwecke

Die Anlagen dienen vor allem dem Morgartenschützenverband, den ortsansässigen Körperschaften, Militärischen Organisationen, sowie auch auswärtigen Interessenten, Organisationen, Vereinen, Firmen und Personen, für kulturelle Veranstaltungen, Delegiertenversammlungen, Ausstellungen und Festanlässe aller Art.

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

- Eigentümerin der Anlagen ist der Morgartenschützenverband
- Das Kücheninventar ist im Privatbesitz (Festwirt Morgartenschiessen)

II Verantwortlichkeit

Art. 5 Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist der Morgartenschützenverband. Dieser kann im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen jederzeit zusätzliche Weisungen erlassen.

Art. 6 Bewilligungen

Bewilligungen im Zusammenhang mit den Veranstaltungen (z.B. für Alkoholausschank, längere Öffnungszeiten, Tombola, Lottomatches, Feuerpolizei, Parkierung, Reklamen und Veranstaltungstafeln, etc.) sind vom Benutzer selber einzuholen.

Art. 7 Sorgfaltspflicht

Die Anlagen, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Verwalter, dessen Stellvertreter oder von den durch ihn instruierten Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vermieter vorgenommen werden.

III Reservationen

Art. 8 Anmeldung

Jeder Verein oder jede Körperschaft, welche die erwähnten Anlagen benützen möchte, stellt rechtzeitig vor Mietbeginn ein Gesuch an den Morgartenschützenverband. Dieses Gesuch ist mittels Formular, welches beim Morgartenschützenverband zu beziehen ist, zu stellen. Die Räume können mit einmaligen oder wiederkehrenden Veranstaltungen belegt werden.

Art. 9 Vergabe

Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt folgende Prioritätsregelung:

- a. Morgartenschützenverband
- b. IG Morgarten
- c. Gemeinde Oberägeri
- d. Kanton Zug
- e. Schützenvereine und Verbände
- f. Ortsansässige Organisationen und Vereine
- g. Ortsansässige Firmen und Personen
- h. Auswärtige Interessenten

Der Morgartenschützenverband erteilt die Bewilligung und fixiert die Daten der Belegungen. Reservationen werden für das laufende und zwei folgende Jahre entgegengenommen, anschliessend muss neu angefragt werden.

Haben bestimmte Organisatoren, Benützer oder Veranstaltungen zu berechtigten Klagen Anlass gegeben, kann der Morgartenschützenverband Benützungssperren verhängen.

Art. 10 Annullation

Wird eine bestätigte Anmeldung nicht bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung schriftlich durch den Veranstalter annulliert, werden die Aufwendungen gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Art. 11 Benützungsbewilligung

Jede Belegung wird mit einer Benützungsbewilligung geregelt. Dieses Reglement sowie der integrierte Gebührentarif bilden einen Bestandteil der Bewilligung.

IV Benützungsvorschriften

Art. 12 Anlagen und Inventar

Die Anlagen sowie das hauseigene Inventar, welches zur Standardausrüstung gehört und in der Benützungsgebühr enthalten ist, werden dem Benützer durch den Verwalter übergeben und sind nach der Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben oder an den Bestimmungsort zurückzustellen. Festgestellte Mängel, Beschädigungen oder Materialverluste sind dem Verwalter zu melden.

Benütztes Inventar, das nicht zur Standardausrüstung gehört, ist unmittelbar nach dem Anlass an den Bestimmungsort zurückzuführen. Für verursachte Schäden jeder Art haften die Benützer. Umstellungen an Mobiliar und Einrichtungen sind nur mit Zustimmung der Verwaltung gestattet.

Art. 13 Einrichtungen/Bestuhlung

Die Räume werden in der Regel dem Benützer inkl. Festgarnituren zur Verfügung gestellt. Einrichten und Abräumen erfolgt durch die Benützer. Temporäre Einrichtungen wie z.B. Bars, zusätzliche Bühnen etc. sind bewilligungspflichtig.

Art. 14 Lärm

Auf die Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Es werden nur Veranstaltungen mit einem Schallpegel bis max. 93 db (A) bewilligt. Ab 22.00 Uhr sind die Bestimmungen über die Nachtruhe einzuhalten. Die Veranstalter werden verpflichtet, die rückwärtigen Türöffnungen während der Veranstaltung geschlossen, nicht aber verriegelt zu halten.

Art. 15 Schliesszeiten

Der Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich bis 24.00 Uhr gestattet. Bei Veranstaltungen kann der Betrieb der Anlagen bis 03.00 Uhr bewilligt werden. Jeder Benützer ist selbst verantwortlich, dass abends die Lichter gelöscht und die Fenster und Türen geschlossen werden.

Während einer Veranstaltung ist der Benützer verpflichtet, die Öffnung und Schliessung der Türen zu übernehmen.

Gegen Unterschrift wird jedem Benützer ein Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten ausgehändigt. Falls ein Schlüssel nicht mehr auffindbar ist, muss die Schliessanlage auf Kosten des Benützers ausgewechselt werden.

Art. 16 Reinigung

Die beanspruchten Räume sind aufzuräumen, zu wischen und Plattenböden feucht aufzunehmen. Das Mobiliar wie Tische und Bänke ist vor dem Wegräumen mit einem feuchten Lappen zu reinigen. Die Reinigung der Anlagen und des Mobiliars wie vorerwähnt, erfolgt durch die Benützer auf Anweisung des Verwalters.

Erfolgt die Räumung nicht zu dem vom Verwalter festgesetzten Zeitpunkt oder nur unvollständig und ist die Reinigung nicht einwandfrei, so ist der Verwalter berechtigt, die Räumung und Instandstellung sowie eine Nachreinigung durch eine Fremdfirma vorzunehmen. Der Aufwand wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

Art. 17 Abfälle

Die fachgerechte Abfallbeseitigung ist Sache der Benützer. Ein Container für gebührenpflichtige Abfallsäcke steht zur Verfügung.

V Sicherheit

Art. 18 Dekorationen

Dekorationen, Einbauten oder Installationen sind vorgängig mit dem Verwalter zu besprechen.

Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden und Klebstreifen sind vollständig zu entfernen.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

Art. 19 Brandwache

Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese selber zu organisieren und zu entschädigen.

Art. 20 Verkehrsdienst / Parkplätze

Grundsätzlich stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

Der Benützer hat selbst für Parkmöglichkeiten auf privatem Grund zu sorgen, oder aber bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug ein Gesuch um Parkierung auf dem seeseits gelegenen Trottoir der Kantonsstrasse einzureichen.

Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren und zu betreiben.

Art. 21 Sicherheitseinrichtungen

Bei Veranstaltungen und Anlässen mit einem Sicherheitsrisiko hat der Benützer für einen qualifizierten Sicherheits- und Sanitätsdienst zu sorgen.

Art. 22 Haftung

Der Benützer haftet für fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Inventar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Für Diebstähle wird vom Morgartenschützenverband keine Haftung übernommen.

Art. 23 Versicherungen

Versicherungen für Personen- und Sachschäden sind Sache des Veranstalters.

VI Restauration

Art. 24 Bewirtung

Die Restauration muss durch einen Gastronomiebetrieb (Wirt, Partyservice, etc.) mit Sitz in Oberägeri geführt werden. Benützer der Kategorie C (Gebührentarif) haben das Recht die Bewirtung selbst zu übernehmen. Der Benützer oder der Beauftragte hat sämtliche Bewilligungen selbst einzuholen.

VII Gebühren

Art. 25 Gebührentarif

Die Gebühren für die Benützung der Anlagen und des Inventars werden vom Morgartenschützenverband festgelegt und im Anhang geregelt.

Art. 26 Fälligkeit der Gebühren

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung dem Morgartenschützenverband zu entrichten.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 27 Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu bezahlen.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2012 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Der Morgartenschützenverband

Urs Hürlimann

Präsident Morgartenschützenverband

Erwin Barmettler

Verwalter Morgartenhütte

Zug, 1. August 2012

ANHANG A

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE BENÜTZUNG DER FESTHÜTTE MORGARTEN

1 Gebührentarif

Der Gebührentarif wird in verschiedene Kategorien aufgeteilt.

- **Kategorie A**
Auswärtige Interessenten für:
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Delegiertenversammlungen
 - Ausstellungen
 - Firmenanlässe

- **Kategorie B**
 - Oberägerer Privatpersonen
 - Oberägerer Firmen
 - Vereine des Kantons Zug

- **Kategorie C**
 - IG Morgarten
 - Oberägerer Vereine
 - Kantonalvereine mit Sitz in Oberägeri
 - Gemeinnützige Veranstaltungen
 - Veranstaltungen der Gemeinde Oberägeri
 - ortsansässige Körperschaften
 - Militärische Anlässe

Die Gebühren sind wie folgt zusammengestellt:

Benützungsart pro Miet-Tag	Kategorie	Kategorie	Kategorie
	A CHF	B CHF	C CHF
Ganze Festhütte exkl. Strom/Heizkosten	1'200.00	800.00	400.00
Ohne Küche und Büro exkl. Stromkosten exkl. Heizkosten	900.00	600.00	300.00
Kleinveranstaltungen Hochzeitsapéro etc. bis 80 Personen inkl. Stromkosten exkl. Heizkosten	300.00	200.00	150.00
Aussenplatz für Kühl- oder Getränkewagen	150.00	150.00	150.00

Über die Zuteilung der Gebührentarife entscheidet der Morgartenschützenverband.

